



Familienrecht: Unterhaltsarten – ein Überblick

Datum der Veröffentlichung 22.07.2022

Der vorliegende Beitrag bietet einen Überblick über die wichtigsten Unterhaltsarten und richtet sich eher an Laien auf dem Gebiet des Familienrechts, die sich gegebenenfalls einfach informieren wollen oder eventuell auch konkret in ihrer Situation betroffen sind und überlegen, ob anwaltliche Hilfe notwendig ist. Der Beitrag beschäftigt sich nur mit den aus Sicht des Verfassers wichtigsten/bekanntesten Unterhaltsarten, es gibt noch weitere.

Kindesunterhalt

Eltern sind ihren Kindern gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet. Die Unterhaltspflicht folgt aus dem Verwandtschaftsverhältnis. Es spielt für die Unterhaltspflicht selbst keine Rolle, ob die Eltern verheiratet waren/sind. Es muss nur feststehen, wer die Eltern überhaupt sind. Dies kann relevant sein, wenn es Unklarheiten darüber gibt, wer der Vater ist. Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet, gilt nach dem Gesetz der Ehegatte als Vater. Hier kann eine bestehende Ehe also doch wieder relevant sein. Sollte jedoch ein anderer Mann davon ausgehen, der leibliche Vater zu sein, kann er die Vaterschaft des Ehegatten anfechten. War die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, so muss die Vaterschaft von einem Mann anerkannt werden, ansonsten gerichtlich festgestellt werden.

Beide Elternteile sind unterhaltspflichtig. Wenn die Eltern getrennt leben, ist jedoch zu beachten, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, in der Regel seine Unterhaltspflicht durch die Betreuung, etc. erfüllt. Nur der andere Elternteil schuldet dann Barunterhalt, das heißt finanziellen Unterhalt. Der Unterhaltsanspruch besteht gegenüber dem Kind selbst. Solange das Kind minderjährig ist, kann jedoch der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, den

Kindesunterhalt „zu seinen Händen fordern“, muss diesen dann aber natürlich an das Kind weiterleiten. Auch mit Volljährigkeit besteht weiterhin ein Unterhaltsanspruch des nunmehr erwachsenen Kindes. In der Regel besteht dieser bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung, wobei es hier ins Detail geht, was noch als erste Ausbildung zählt und inwieweit zum Beispiel auch ein Abbruch und Neuaufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums noch umfasst ist. Allgemein gelten beim Unterhaltsanspruch von volljährigen Kindern viele Besonderheiten, die im vorliegenden Beitrag nicht alle besprochen werden können. Besonders wichtig ist aber, dass mit Volljährigkeit beide Elternteile barunterhaltspflichtig sind, mithin beide finanziellen Unterhalt zahlen müssen, egal bei wem das Kind wohnt. Das Kind muss auf der anderen Seite seinen Unterhalt selbst einfordern und trägt nun höhere Eigenverantwortung, um für sich selbst aufzukommen. Daher sind entsprechende Selbstbehalte bei der Unterhaltsberechnung der Eltern nun auch höher.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach Bedarf, Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit. Dies sind Fachbegriffe im Sinne des Unterhaltsrechts. Stark verkürzt dargestellt, lässt sich jedoch sagen, dass die Unterhaltspflicht maßgeblich vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils abhängt.

Die Berechnung des zu zahlenden Unterhalts ist mit vielen Detailfragen verknüpft, zunächst einmal ist das bereinigte Nettoeinkommen zu ermitteln. Maßgebliche Orientierung bietet dann die Düsseldorfer Tabelle, die für die verschiedenen Altersstufen und Einkommensstufen verschiedene Beträge angibt. Zu beachten ist, dass auch das Kindergeld zu berücksichtigen ist, das den Eltern jeweils hälftig zusteht. In der Regel erhält jedoch der Elternteil, bei dem das Kind lebt, das volle Kindergeld. Daher ist die Hälfte des Kindergelds beim zu zahlenden monatlichen Unterhalt wiederum abzuziehen. In der Düsseldorfer Tabelle finden sich daher ganz unten gesonderte Tabellen mit den „Zahlbeträgen“, bei denen das hälftige Kindergeld bereits abgezogen wurde.

Es gibt viele Feinheiten bei der Berechnung des Einkommens sowie bei der Anwendung der Düsseldorfer Tabelle zu beachten.

Hier empfiehlt sich sehr die Konsultierung eines Anwalts. Ein Anwalt wird den anderen Elternteil zur detaillierten Auskunft über seine Einkommensverhältnisse auffordern. Nach erfolgter Auskunft kann der Unterhaltsanspruch berechnet werden. Sollte es zu Unregelmäßigkeiten bei der Zahlung des Unterhalts kommen, kann dieser tituliert werden.

Dies kann der unterhaltspflichtige Elternteil selbst über das Jugendamt veranlassen, welches entsprechende Unterhaltstitel ausstellt. Sollte dies jedoch nicht erfolgen, kann der Unterhalt gerichtlich tituliert werden. Der Anwalt wird dann einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht einreichen. Sollte es von nun an immer noch zu Unregelmäßigkeiten bei der Zahlung des Kindesunterhalts kommen, so kann aus dem Unterhaltstitel zwangsvollstreckt werden.

Trennungsunterhalt

Bis zu Scheidung besteht ein Anspruch auf Trennungsunterhalt. Der Anspruch endet mit der Rechtskraft der Scheidung. Trennungsunterhalt kann also höchstens bis zu einschließlich dem Tag verlangt werden, der dem Tag der Rechtskraft der Scheidung vorausgeht. Für den Trennungsunterhalt ist Voraussetzung, dass die beiden Personen verheiratet sind. Bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gab es früher nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz auch einen Anspruch auf Trennungsunterhalt. Dies ist zwischenzeitlich aber nicht mehr relevant, da auch gleichgeschlechtliche Paare mittlerweile heiraten können. Damit ist die Ehe Voraussetzung für den Trennungsunterhalt.

Die Berechnung des Trennungsunterhalts erfolgt nach dem Halbteilungsgrundsatz. Stark vereinfacht heißt das, dass das Einkommen beider Ehegatten verglichen wird. Von dem, was der eine mehr hat, erhält der andere dann einen hälftigen Ausgleich. Was somit erstmal einfach klingt, ist natürlich in der Realität eine komplexe Angelegenheit. Bei der Ermittlung des Einkommens und etwaiger Abzüge sowie der Berechnung sind viele Feinheiten zu beachten und Fallstricke zu erkennen.

Wie beim Kindesunterhalt empfiehlt sich auch hier dringend die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe. Der Anwalt wird erneut zunächst zur Auskunft auffordern und dann den Trennungsunterhaltsanspruch konkret berechnen. Ab dem Zeitpunkt der Auskunftsaufforderung kann der Trennungsunterhalt später auch rückwirkend noch eingefordert werden. Sollte eine außergerichtliche Einigung nicht möglich sein, ist eine gerichtliche Klärung notwendig. Durch den Gerichtsbeschluss im Verfahren über den Trennungsunterhalt kann so ein vollstreckungsfähiger Titel erlangt werden.

Ehegattenunterhalt nach der Scheidung

Diese Unterhaltsart ist heute wesentlich unbedeutender als nach früher. In der heutigen geltenden gesetzlichen Lage gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung. Das bedeutet, dass nach der Scheidung jeder Ehegatte für seinen Lebensunterhalt grundsätzlich selbst verantwortlich ist. Damit dennoch eine Unterhaltspflicht auch nach der Scheidung für den anderen Ehegatten besteht, muss ein besonderer Unterhaltstatbestand erfüllt sein. Im Gesetz sind hier verschiedene Tatbestände vorgesehen. Es geht hier auszugsweise vor allem um Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes, wegen Alters, Krankheit, wegen Ausbildung oder auch als Aufstockung, wenn die Verhältnisse während der Ehe gänzlich anders waren und dies mit dem Unterhalt ausgeglichen werden soll. Die Aufzählung ist nicht abschließend, es gibt weitere Tatbestände, insbesondere auch Auffangtatbestände. Natürlich müssen für den jeweiligen Unterhaltstatbestand genau geregelte Voraussetzungen erfüllt sein. Ein Anwalt kann prüfen, ob dies der Fall ist und den nahehelichen Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten geltend machen. In der Praxis wird im Scheidungsverfahren aber auch immer wieder ein wechselseitiger Verzicht auf nahehelichen Unterhalt erklärt. Ein solcher Verzicht muss notariell beurkundet oder alternativ im Scheidungstermin vom Richter protokolliert werden, um formwirksam zu sein. Damit können die Ehegatten in gewisser Weise Klarheit schaffen, dass mit der Scheidung gegenseitige Unterhaltspflichten abgeschlossen sind. Natürlich ist hiervon nicht der Kindesunterhalt bei gemeinsamen Kindern betroffen. Der Kindesunterhalt steht dem Kind selbst zu.

Haftungsausschluss

Auch, wenn diese mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, übernimmt Rechtsanwalt Tom Purucker keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten kostenlosen Artikel/Blog-Beiträge samt deren Inhalt. Deren Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

Die zur Verfügung gestellten Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und können sowie sollen eine individuelle rechtliche Beratung nicht ersetzen. Die Informationen dienen ausdrücklich nur zur allgemeinen Information.

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Dieses steht alleine Rechtsanwalt Tom Purucker zu.